

**Vereinbarung
über die Installation einer
Schließanlage Typ B
zwischen der Stadt Pinneberg
-nachstehend Stadt genannt-
und**

-nachstehend Antragsteller genannt-

Vereinbarung

über Schließanlage B

zwischen der

**Stadt Pinneberg
(Freiwillige Feuerwehr)**

-nachstehend Stadt genannt-

und

-nachstehend Antragssteller genannt-

wird folgendes vereinbart:

1. Der Antragsteller lässt aus seinem eigenem Interesse am vorbeugenden Brandschutz auf seine Kosten auf seinem Grundstück bzw. an seinem Gebäude

eine Schließanlage – B - anbringen und zwar,

um der Stadt (Feuerwehr) im Brandfall den schnellen Zugang zu seinen Betriebsräumen zu ermöglichen. Die Feuerwehr Schließung – B – ist ausschließlich von der Feuerwehr mit dem Feuerwehrschlüssel – B - zu schließen. Die Untergruppen- Schließung – B- ist sowohl von der Feuerwehr mit dem Feuerwehrschlüssel – B – als auch von dem jeweiligen Antragsteller mit dem ihm zur Verfügung stehenden Untergruppen- Schlüsseln – B – zu schließen.

Vereinbarung über eine Installation Schließanlage Typ B

Auf Wunsch des Antragstellers wird für den Sperrpfosten/ das Vorhängeschloss mit der Feuerweherschließung - B – eine Untergruppenschließung – B – für den Rettungsdienst des Kreises Pinneberg eingebaut. Hiermit hat der Rettungsdienst die Möglichkeit;

Für die Haftung gilt Ziff. 4 entsprechend.

2. Die Schließanlage - B - ist nicht zum Schutz von Sachwerten (z.B. Diebstahl) bestimmt. Der Antragsteller wird die Schließanlage nur für Objekte verwenden, die in dem dieser Vereinbarung beiliegenden Katalog aufgeführt sind (sog. Katalogobjekte). Kann generell oder im Einzelfall – wozu auch Katalogobjekte zählen – nicht ausgeschlossen werden, dass mit der B- Schließung auch der Zugang zu Sachwerten eröffnet wird, ist zusätzlich eine Vereinbarung über Schließanlage A abzuschließen. Im übrigen verpflichtet sich der Antragsteller, seinen Versicherer, insbesondere seine in Betracht kommenden Sachversicherer, von dem Einbau von Feuerwehr – Schlüsselkästen/-rohren auf seinem Grundstück bzw. an seinem Gebäude zu unterrichten. Diese Pflicht umfasst auch die Information über die Funktionsweise der Schlüsselkastens/-rohres und seine Handhabung durch die Feuerwehr. Die Feuerwehr haftet nicht für eine Schmälerung oder den Wegfall des Versicherungsschutzes infolge des Vorhandenseins des Schlüsselkastens/- rohres und seine Benutzung.
3. Die Schließanlage ist in Zusammenarbeit mit der Fachfirma Kruse und der Feuerwehr in der Art der Ausführung und des Einbaus festgelegt worden.
4. Der Antragsteller erkennt an, dass die Stadt für die Auswahl, Güte und Beschaffenheit des Schlüsselkastens und seines Schlosses, für die Art des Einbaus und für alle hieraus entstehenden unmittelbaren und/oder mittelbaren Schäden (z.B. Einbruch, Diebstahl) nicht haftet, soweit nicht Bedienstete oder Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Pinneberg nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln
5. Die Feuerwehr – Schließanlage - B – darf nur von der Firma

Kruse Sicherheitssysteme, Duvendahl 92, 21435 Stelle
Tel.: 04174/ 592 22
Fax 04174/ 592 33
mail@kruse-sicherheit.de
<http://www.kruse-sicherheit.de/>

gegen Vorlage eine von der Stadt Pinneberg (Feuerwehr) ausgestellten

„Freigabe“

bezogen werden.

Der Einbau ist im einvernehmen und nach Angabe der Firma Kruse durchzuführen.

6. Die „Bedarfsbestätigung“ zum Erwerb der Schließanlage wird von der Stadt im Falle der Feststellung eines Bedarfs und nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung ausgestellt.
7. Der Antragsteller sichert zu, keinen Feuerwehr – Schlüssel - B - zu der Schließanlage zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen Schlüssel zu bringen.
8. Die Feuerwehr verwahrt bei sich eine begrenzende Anzahl von Feuerwehr – Schlüsseln – B – zu den Schließanlagen der verschiedenen Antragsteller. Die Feuerwehrleute verwenden die Feuerwehr – Schlüssel - B - und die in den Schlüsselkästen/- rohren deponierten Schlüssel, die für ihren jeweiligen Anwendungsbereich gekennzeichneten sein müssen, nur im Einsatz- oder Übungsfall und auch dann nur nach pflichtgemäßen Ermessen im notwendigen Umfang.
9. Die Stadt haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Schlüsseln sowohl Feuerwehr – Schlüssel – B – und Untergruppen – Schlüssel – B – als auch im Schlüsselkasten/- rohr deponierte Schlüssel und für daraus entstehende unmittelbare Schäden, soweit nicht Bedienstete oder Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.
10. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, einen ihrer Feuerwehr – Schlüssel – B- als auch im Schlüsselkasten/-rohr deponierte Schlüssel zu verwenden. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgabe nach pflichtgemäßen Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein der Schließanlage entsteht.
11. Das Erhalten der Betriebsbereitschaft obliegt dem Antragsteller.
12. Alle Kosten, die aus der Einrichtung, Unterhaltung (auch der Betriebsbereitschaft) und Änderung der Schließanlage und ihr Schloss beziehen, trägt der Antragsteller. Dies gilt auch für auftretende Schäden an der Schließanlage einschließlich schloss. Für die Stadt entstehen aus der Durchführung bzw. Abwicklung dieser Vereinbarung keine Kosten oder Vermögensnachteile.
13. Die Beratungstätigkeit und die Abnahme der Funktionsfähigkeit der Brandmeldeanlage durch die Freiwillige Feuerwehr ist kostenpflichtig und wird abgerechnet nach Tarifteil 3 Ziffer 1.16 der Feuerwehr- Gebührensatzung der Stadt Pinneberg vom 24. Juni 2016. Hierzu wird durch die Stadt Pinneberg dem Antragssteller/ Betreiber der Brandmeldeanlage ein gesonderter Gebührenbescheid erstellt. Kostenpflichtig ist jeder Termin, der im Zusammenhang mit der Abnahme der Brandmeldeanlage steht. Sollte es aufgrund eines Mangels der Anlage zu einem Abbruch der Abnahme kommen, ist dieser Termin dennoch kostenpflichtig. Auch die Kontrolle/ Wartung und die Revision von Brandmeldeanlagen wo die Anwesenheit der Feuerwehr Freiwilligen erforderlich ist, unterliegt der Kostenpflicht.
14. Ist die Schließanlage ein Schlüsselkasten/-rohr, dann werden die im Schlüsselkasten/-rohr zu deponierenden Schlüssel zu den Schließbereichen des Antragstellers in Gegenwart des Antragstellers bzw. einer vertretungsberechtigten Person des Antragstellers sowie einer vertretungsberechtigten Person der Feuerwehr der Stadt (Wehrführer, stellv. Wehrführer oder hauptamtlicher Gerätewart in den Schlüsselkasten/-rohr eingelegt. Über Zahl, Art und Verwendungsbereich der eingelegten Schlüssel wird eine Niederschrift angefertigt, die von den berechtigten Personen des Antragstellers und der Stadt/ Feuerwehr gegenzuzeichnen ist.
Je ein Exemplar der Niederschrift verbleibt beim Antragsteller und bei der Stadt/ Feuerwehr.
Bei späterer Vergrößerung der Verringerung der Zahl der im Schlüsselkasten/-rohr deponierten Schlüssel, bei Austausch dieser Schlüssel oder bei Verlegung des Schlüsselkastens/-rohr gelten die obigen Regelungen.

15. Ist die Schließanlage ein Schlüsselkasten/-rohr mit Untergruppenschließung, so hat das unter Ziffer 13 beschriebene Verfahren rein informatorischen Charakter und dient der Sicherstellung der Kenntnis durch die Feuerwehr. Eine Garantie für die Vollständigkeit der eingelegten Schlüssel und für die ordnungsgemäße Nutzung des Schlüsselkastens/-rohres kann von der Stadt nicht gegeben werden, da die Zugriffsmöglichkeiten nicht allein bei der Feuerwehr liegt. Ziffer 2 dieser Vereinbarung gilt entsprechend.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Antragsteller, seine in Betracht kommenden Versicherer darüber zu unterrichten, das neben Mitglieder der Feuerwehr und auch noch andere Personen (etwa der Antragsteller selbst oder seine Angestellten) den/das Schlüsselkasten/-rohr mit Untergruppenschließung benutzen können.

16. Ist die Schließanlage ein Sperrpfosten – B – oder ein Vorhängeschloss – B- oder eine sonstige Schließanlage – B – (jeweils mit Feuerwehr- Schließung – B -), so wird eine Niederschrift über die Inbetriebnahme gefertigt.

17. Die Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar, ohne dass es hierzu einer besonderen Begründung bedarf. Sofern es sich bei der Schließanlage um ein(en) Schlüsselkasten/-rohr mit Feuerwehr-Schließung- B – handelt, gibt die Stadt im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung nach Ablauf der Kündigungsfrist den Besitz an dem Schlüsselkasten/-rohr deponierten Schlüsseln an den Antragsteller gegen Quittung zurück.

18. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei einer endgültigen Außerbetriebnahme der B- Schließung das Eigentum an dem Schloss des Schlüsselkastens/-rohres an die Stadt übergehen soll. Der Antragsteller verpflichtet sich, der Stadt das Eigentum an dem genannten Schloss entschädigungslos zu verschaffen.

Bei anderen Schließanlagen mit Feuerwehr-Schließung als Schlüsselkästen/-rohren verpflichtet sich der Antragsteller nach Ablauf der Kündigungsfrist, das Eigentum an dem Schloss der Schließanlage gegen Quittung an die Stadt entschädigungslos zu übertragen. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass die Herausgabe der Schlösser mit Feuerwehr-Schließung an die Stadt zur Gewährleistung der Sicherheit aller übrigen Schließanlagen notwendig ist. Ein Besitzerwechsel oder die Betriebsstilllegung führt immer zu einer Vertragsauflösung und ist ggf. durch eine neue Vereinbarung weiterzuführen.

19. Ist die Schließanlage ein Schlüsselkasten/-rohr mit Untergruppenschließung, so bleibt die Schließanlage nach Ablauf der Kündigungsfrist nebst Schloss im Besitz des Antragstellers, er wird hiermit darauf hingewiesen, dass bei Weiterverwendung des Schlosses für die Feuerwehr weiterhin die Möglichkeit besteht, dieses Schloss zu schließen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, nach Ablauf der Kündigungsfrist das in den Schlüsselkasten/-rohr eingravierte – B – zu entfernen.

20. Weitergehende Verpflichtungen entstehen aus Anlass der Kündigung dieser Vereinbarung für keine der beiden Parteien.

21. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen zu Ihrer Wirksamkeit von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.

22. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitfälle aus dieser Vereinbarung ist Pinneberg.

23. Für den Fall, dass sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung als rechtlich unwirksam oder nicht mehr durchführbar erweisen sollten, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass nicht die gesamte Vereinbarung ungültig werden soll, vielmehr die übrigen Regelungen Bestand haben sollen. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder nicht mehr durchführbarer Regelung durch deren sinn entsprechende Regelegung zu ersetzen.

24. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Vereinbarung über eine Installation Schließanlage Typ B

Für die Stadt Pinneberg:
Pinneberg,

Für den Antragsteller:
Pinneberg,

(Dienstsiegel)

(Firmenstempel)

(Unterschrift Bevollmächtigter)

(Unterschrift des Betreibers oder eines
vom ihm Bevollmächtigten)

Katalog für die Verwendung von Schließanlagen - B –

Schließanlagen – B – sind:

- Feuerwehr Schlüsselkästen/-rohre – B –
- Sperrpfosten – B – (zu privaten Grundstücken)
- Vorhängeschlösser – B –
- sonstige Schließanlagen – B – (z.B. Zylinderschlösser in Türen)

Schließanlagen – B – sind nicht zum Schutz von Sachwerten bestimmt, sie sind nur für die in diesem Katalog aufgeführten Anwendungsbereiche zu verwenden.

Voraussetzung für die Verwendung ist, dass durch den Gebrauch der Schließanlagen in den Gebäuden kein allgemeiner Zugang zu Sachwerten, direkt zugänglich, ermöglicht wird.

Beispiele:

- In Schlüsselkästen/- rohren sind keinerlei Generalschlüssel einzulegen, es sei denn, sie sind auf die in diesem Katalog aufgeführten Anwendungsbereiche begrenzt.
- Schließanlagen – B – für Treppenträume nur dann, wenn die an den Treppenträumen anschließenden Räume (nicht) allgemein zugänglich sind.

Anwendungsbereiche:

- Zugänge, Zufahrten, Eingänge, Einfahrten, Schranken zu Grundstücken
- Kellerräume
- Bodenräume
- Garagen
- Aufzüge, Aufzugserweiterungen, Aufzugssteuerungen
- Technische Betriebsräume wie: Räume für Strom-, Wasser-, Gasversorgungsanlagen, Fernwärme, Klimaanlage, Sprinkleranlagen, Löschwasserversorgung, Heizräume, Maschinenräume, Müllräume und Müllschluckanlagen